

Geschäftsadresse:  
Gunther Barthel  
Hauptstraße 120  
99510 Wormstedt  
Tel.: 036464/70337  
Fax: 036464/70371  
Funk: 0171/19474705

# Satzung

## Schützengilde Wormstedt 1999 e.V.

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Schützenverein führt den Namen „Schützengilde Wormstedt 1999“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

(2) Der Sitz des Schützenvereines ist Wormstedt.

### § 2 Zweck

Zweck des Schützenvereines ist die Förderung des Schießsportes und der Pflege der Traditionen des Schützenwesens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Schützenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schützenvereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenvereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Ausgaben begünstigt werden.

### § 4 Ziele des Schützenvereines

(1) Pflege des Schießsportes im Breiten- und Wettkampfsport

(1) Zusammenarbeit mit Sportverbänden und anderen Schützenvereinen

(2) Wahrung der Traditionen des Schießsportes in der Region

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied im Schützenverein können alle natürlichen Personen werden, welche die Satzung des Schützenvereines anerkennen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft im Schützenverein ist schriftlich zu beantragen und erfordert die Bereitschaft sich an den Maßnahmen des Schützenvereines aktiv zu beteiligen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Widerspruch gegen diese Entscheidung ist möglich. Endgültig befindet dann die nächste planmäßige Mitgliederversammlung über den Antrag.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch: Austritt Ausschluß Auflösung des Vereines

Der Austritt kann nur jeweils am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Schriftform. Dabei bleiben die dem Schützenverein übertragenen Mittel bzw. Guthaben Eigentum des Schützenvereines.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann unter anderem erfolgen bei: Satzungswidrigen Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Schützenvereines

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.04. des laufenden Jahres gezahlt wird. Den Ausschluß kann der Vorstand aussprechen.

§ 6 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Schützenvereines ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Schützenvereines Die Organe des Schützenvereines sind: die Mitgliederversammlung als höchstes Organ, der Vorstand

§ 8 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus: dem Schützenmeister, dem Stellvertreter des Schützenmeisters, dem Schatzmeister, dem Sportleiter, dem Schriftführer

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf einen Beirat zu benennen mit z.B.: den Wettkampfleiter, den Jugendleiter, den Damenleiter

Der Schützenmeister und dessen Stellvertreter werden einzeln in geheimer Abstimmung durch die beschlußfähige Mitgliederversammlung gewählt. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, es genügt ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Schützenverein wird vertreten durch den Schützenmeister, Stellvertreter und den Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt es, einen Jahresmaßnahmeplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung als Beschlußvorlage zu unterbreiten.

Dieser Plan sollte beinhalten:

- Mannschafts- und Einzelwettbewerbe aller Sportdisziplinen und Austragung der Vereinsmeisterschaften.

- Teilnahme an Schießwettbewerben auf Kreis- u. Landesebene entsprechend den Ausschreibungen des BDS und anderen Schützenvereinen.

- Organisierung von Schulungen zur Abnahme der Waffensachkundepflichten und Ausbildung von Schießleitern u.ä..

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Schützenmeister unter der Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und zwei Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Der Schützenmeister fungiert als Versammlungsleiter, führt der Verein Wahlen durch, so ist ein Wahlleiter aus den Mitgliedern zu berufen. Über die Beschlüsse von Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder. Kommt die einfache Mehrheit nicht zustande, so ist die Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen und ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

### § 10 Kassenprüfer

Mit dem Vorstand (aller 4 Jahre) sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben im Kalenderjahr Kassenbuch und Belege unregelmäßig zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig und dürfen nicht bereits im Vorstand sowie im Beirat tätig sein.

### § 11 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch den Schützenverein erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung muß beschlußfähig sein.

### § 13 Auflösung des Schützenvereines

Die Auflösung des Schützenvereines kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen sowie wenn 75% aller stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

Vorhandenes Vermögen fällt einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu.

Diese Satzung wurde am 12.10.1999 durch die Gründungsversammlung errichtet.